

Zwischen Königsbrück und Muskau hat lange ein Präcedenzstreit stattgefunden, der durch einen Kabinettsbefehl vom 13. August 1686 für Muskau entschieden worden ist.

Nachdem die Standesherrschaft Muskau durch den Wiener Kongreß der preussischen Monarchie einverleibt worden war, war es an der Zeit, ihre künftige Stellung zu sichern. Dies ist aber nicht geschehen (Art. XIV.) und hat zur Folge gehabt, daß der freie Standesherr von Muskau, nachdem er in der Verordnung vom 21. Juni 1815, wodurch die Verhältnisse der vormaligen Reichsunmittelbaren regulirt wurden, übergangen ward, auch an den, den eben genannten Standesherrn eingeräumten Vorrechten des Gesetzes vom 30. Mai 1820 keinen Antheil hatte! Dagegen gewährte man ihm für die Verluste der nutzbaren Rechte, welche der Standesherr zum Belauf einer Summe von nahe 200,000 Thlr. nachgewiesen hatte, i. J. 1821 ein Personalquantum von 40,000 Thlr. als Entschädigung; erkannte auch seine Stellung als erster Stand in der Provinz dadurch an, daß derselbe für seine Person in den Fürstenstand erhoben wurde; aber seine Stellung zu den Landständen der Provinz — deren Verhältnisse damals noch nicht regulirt waren — blieb hierbei ganz unberührt und der Zukunft vorbehalten.

B. Dingliche Rechte. Es sind die einer untergeordneten Landeshoheit, nämlich:

1) die Oberlehnbarkeit, welche ihren Ursprung im alten Heerbanne hat.

Die Burgmänner (burgenses, castrenses), welche mit dem Burglehen beliehen waren, bildeten nur die Besatzung der Burg, durften diese auch nicht verlassen und waren zugleich die Schöffen des Hofgerichtes, der curia (Görlitzer Lehenrecht III. § 1. flgde.). Die Vasallen dagegen, welche dem Heerbanne des Burggrafen folgten, waren im Burgwardiat mit Rittergütern beliehen und erhielten ihr Lehen vom Burggrafen als Oberlehnsherren. Muskau zählt sieben Vasallen- oder Ritterlehen-Güter, deren Besitzer unter dem Hofgerichte des Standesherrn standen. Der Lehenseid, den sie dem Standesherrn zu leisten hatten, lautet:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich dem Herrn N. N., Herren der freien Standesherrschaft